

tion jenen Personen auferlegt, die einer Straftat schuldig sind. S. haben das Ziel, die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor Straftaten zu schützen, der Begehung krimineller Handlungen vorzubeugen und die Strafrechtsverletzer wirksam zur sozialistischen Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen. Sie werden durch nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Verurteilten und dessen Bewährung und Wiedergutmachung verwirklicht. Ihre Festsetzung nach Art und Maß erfolgt entsprechend der Schwere der Straftat und der Täterpersönlichkeit. S. werden nur bei Handlungen angewandt, die nach dem —>■ *Strafrecht* der DDR als —>■ *Vergehen* oder —>■ *Verbrechen* mit Strafe bedroht sind. Sie werden ausschließlich durch staatliche —> *Gerichte* in einem gesetzlich geregelten Strafverfahren ausgesprochen. Hauptstrafen sind: Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe, öffentlicher Tadel, Freiheitsstrafe, Arbeitserziehung, Haftstrafe, Todesstrafe, Strafarrrest gegen Militärpersonen, Jugendhaft, Einweisung in ein Jugendhaus. Zusatzstrafen sind z. B. zusätzliche Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung, Entzug der Fahrerlaubnis, Verbot bestimmter Tätigkeiten u. a. Das Gesetz garantiert die unmittelbare Mitwirkung der Werktätigen an der Findung der gerechten Strafe und deren Verwirklichung (—> *Rechtsprechung*). Außerhalb des Strafrechts gibt es im Zivil- und im Wirtschaftsrecht Vertragsstrafen und gegen —> *Ordnungswidrigkeiten* die Ordnungsstrafen. —\*  
*Strafvollzug*

**Strafrecht:** in der DDR Zweig des sozialistischen Rechtssystems, mit dem der sozialistische Staat den gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die -v *Kriminalität* leitet und organisiert. In Konkretisierung der Verfassung regelt es die Grundsätze und Hauptrichtungen der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung. Es richtet sich vor allem gegen Verbrechen gegen den Frieden und die DDR, gegen Verbrechen und Vergehen gegen das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung, das Leben, die Gesundheit und die Rechte der Bürger (—> *Verbrechen*, -\* *Vergehen*). Es dient dem Schutz der sozialistischen Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung und der Bürger vor Straftaten und der Erziehung der Straftäter unter Berücksichtigung der Schwere ihrer Straftat und der Täterpersönlichkeit zur Einhaltung der Gesetzlichkeit. Es bestimmt die objektiven und subjektiven Umstände, unter denen ein bestimmtes Verhalten eine Straftat bildet. Es regelt die Voraussetzungen und den Umfang der persönlichen (individuellen) strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Straftäters sowie die Arten der von den —\*■ *Gerichten* anzuwendenden —> *Strafen* und Erziehungsmaßnahmen, ihre Anwendung, Ausgestaltung und Verwirklichung. Das S. bestimmt wichtige Formen der Mitwirkung der Werktätigen an der Strafrechtspflege und bei der Erziehung von Straftätern. Es legt die Verantwortung der Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, der Vorstände der Genossenschaften und der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen für die Verhütung von Straftaten, für die Erziehung zur Wachsamkeit gegenüber feind-